

# PRO OVO Eiprodukte GmbH, kurz „PRO OVO“

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Anwendungsbereich:

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen von PRO OVO gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht. Eines Widerspruchs von PRO OVO bedarf es nicht.
- (3) Die Abänderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Bedingungen.

### § 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung:

- (1) Die Angebote von PRO OVO sind freibleibend
- (2) Nimmt PRO OVO die Bestellungen an und weicht PRO OVOS Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu PRO OVOS Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
- (3) Abgeschlossene Kontraktvereinbarungen sind verbindlich und der Kunde ist zur Abnahme der in den Kontraktvereinbarungen vereinbarten Mengen im vereinbarten Zeitraum verpflichtet.

### § 3 Preis:

- (1) Alle Preise (einschließlich Preise in Kontraktvereinbarungen) sind Nettopreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise fußen, ist PRO OVO berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Erfolgt die Lieferung aus einem im Bereich des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist PRO OVO berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. PRO OVOS Recht auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, PRO OVO hat sich ausdrücklich zur Übernahme verpflichtet.

### § 4 Erfüllungsort, Lieferung:

- (1) Erfüllungsort ist der genannte Bestimmungsort.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DAP "geliefert am Ort", gemäß Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Versand und Transport erfolgen daher auf Rechnung und Gefahr von PRO OVO. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt PRO OVOS Lieferung in diesem Fall als erbracht und ist PRO OVO berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind PRO OVO umgehend zu ersetzen.
- (3) PRO OVO ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden diese Bedingungen zur Gänze Anwendung.
- (4) Kann PRO OVO aus unvorhergesehenen Umständen, die von PRO OVO nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat PRO OVO das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist. Andernfalls ist PRO OVO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Lieferverzug haftet PRO OVO nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### § 5 Gewährleistung und Haftung:

- (1) PRO OVO leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen und den in der Europäischen Union für die Ware geltenden zwingenden Rechtsvorschriften entspricht. PRO OVO leistet Gewähr, dass die Ware innerhalb der Europäischen Union vertrieben werden darf. Ob sie auch außerhalb der EU vertrieben werden darf, hat der Kunde selbst abzuklären (zB Lebensmittelrecht, Kennzeichnungsvorschriften).
- (2) Für Mängel, die auf unsachgemäße Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport des Kunden

zurückzuführen sind, leistet PRO OVO keine Gewähr. Werden solche Mängel behauptet, hat der Kunde die/den sachgemäße(n) Lagerung, Verwahrung, Verwendung oder Transport zu beweisen. Sofern auf der Verpackung der Ware oder in den Geschäftspapieren nicht anders angeführt, bedeutet sachgemäße Lagerung etc., dass die Ware sauber, trocken und bei einer Temperatur von 0 – 4 Grad Celsius gekühlt gelagert und transportiert, sowie nicht im Freien gelagert wird.

(3) Für Angaben über Produkte in Katalogen, Werbeschreiben, Prospekten, etc. leistet PRO OVO keine Gewähr.

(4) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von drei Werktagen schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware oder sonstiger Nachweise (zB Digitalphoto) zu rügen, widrigenfalls sind jegliche Ansprüche, auch solche aus Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Auf Verlangen von PRO OVO hat der Kunde die Besichtigung der Ware durch einen von PRO OVO oder einem Dritten namhaft gemachten Gutachter zu ermöglichen und zu dulden.

Wird ein Mangel fristgerecht gerügt und wird er – sofern PRO OVO das verlangt – von einem Gutachter besichtigt, wird PRO OVO den Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung oder Austausch beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preiserminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

(5) Die Gewährleistung entspricht der Mindesthaltbarkeitsdauer.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuführen.

(7) Eine Schadenshaftung von PRO OVO ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn haftet PRO OVO nicht.

(8) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von PRO OVO. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist PRO OVO berechtigt, die Annahme der zurückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt:

(1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden betreffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei PRO OVO (Vorbehaltsware).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er PRO OVOS Forderungen bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von PRO OVO an PRO OVO ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von PRO OVO im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

(4) Der Kunde tritt ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüchen an PRO OVO ab.

(5) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

(6) Die bei Lebensmittellieferungen verwendeten Edelstahlhanks stehen im Eigentum von PRO OVO und sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vom Kunden binnen 14 Tagen ab Übergabe zur Abholung durch PRO OVO bereitzustellen.

### § 7 Zahlung und Verzug:

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von PRO OVO.

(2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum

ohne jeden Abzug bei PRO OVO einlangend bezahlt werden.

(4) Wird das Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist PRO OVO berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben, - eine angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,

- sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder

- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei PRO OVO auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. Tritt PRO OVO zurück, hat ihm der Kunde eine sofort fällige Stornogebühr von 10 % des Preises zu bezahlen und den darüber hinaus gehenden Schaden samt entgangenem Gewinn zu ersetzen.

(5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit für PRO OVO zweifelhaft, ist PRO OVO berechtigt:

- sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,

- sämtliche Lieferungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann PRO OVO vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.

(6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

(7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

### § 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht:

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen PRO OVO und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO ist St. Pölten, Österreich.

Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache.

PRO OVO ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

### § 9 Schlussbestimmungen:

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen PRO OVO mit der PRO OVO gegen ihn zustehenden Entgeltforderung aufzurechnen. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung der Ware an andere abzutreten.

(3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.

(4) Unterlagen oder Informationen über PRO OVO, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von PRO OVO nur nach schriftlicher Zustimmung von PRO OVO weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Muster, Kostenvoranschlägen, Werbematerialien, Preislisten, Listungsvereinbarungen oder Verträge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen PRO OVO zu.

(5) Bei Anlieferung von Tausch-Paletten nimmt PRO OVO Paletten gleicher oder besserer Qualität zurück. Werden vom Kunden keine gleichwertigen Paletten zurückgegeben, stellt PRO OVO die gelieferten Tausch-Paletten zum geltenden Preis in Rechnung.

(6) Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).